

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 201-210

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 200.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Landesverbandes der Fachturnlehrer Oldenburgs.

Der Landesverband der Fachturnlehrer Oldenburgs bittet in der Eingabe, der Landtag möge beschließen, daß für die Turnlehrer an den höheren Schulen die gleiche Pflichtstundenzahl gilt, wie für die an höheren Schulen beschäftigten Mittelschullehrer, Gymnasiallehrer.

Der zur Besprechung zugezogene Regierungsvertreter gab folgende Erklärung ab:

Die Eingabe des Landesverbandes der Fachturnlehrer ist insofern abwegig, als die Pflichtstundenzahl der Lehrer nicht durch die Besoldungsordnung, sondern durch die Dienstanzweisung bestimmt wird und sich naturgemäß nur nach der Art des Unterrichts, nicht nach dem Einkommen der Lehrer richten kann.

Nach Ziffer 96 der Dienstanzweisung vom 31. August 1912 betrug die Höchststundenzahl, bis zu der die Lehrer in der Regel heranzuziehen sind,

- | | | | | |
|--|-----|-----|----|----------|
| a) für Oberlehrer (jetzt Studienräte) | 24, | 22, | 20 | Stunden, |
| b) für die Zeichen-, Gesangs- und Mittelschullehrer | 26, | 24, | 22 | " " |
| c) für die übrigen technischen und Elementarlehrer (jetzt Turnlehrer, Gymnasiallehrer) | 28, | 26, | 25 | " " |

die Erleichterung trat mit vollendetem 40. bzw. 50. Lebensjahre ein.

Diese Pflichtstundenzahlen sind teilweise im Anschluß an die neueren Bestimmungen in Preußen seit einigen Jahren erhöht worden und betragen bei a 25, 23, 20, bei b 26, 25, 25 und bei c 28, 26, 25 Stunden, wobei der Nachlaß erst mit dem 45. bzw. 55. Jahre eintritt.

Eine unterschiedliche Bemessung der Pflichtstundenzahl der drei Gruppen ist deshalb gerechtfertigt, weil die Art des Unterrichts an die Lehrer sowohl hinsichtlich ihrer eigenen Weiterbildung als insbesondere in bezug auf Unterrichtsvorbereitung und Korrekturen unterschiedliche Anforderungen stellt.

Im übrigen ergibt sich, daß die Turnlehrer nur in der ersten Altersstufe stärker herangezogen werden, als die Lehrer der Gruppe b, in der zweiten ihnen fast (Unterschied 1 Stunde) und in der dritten völlig gleich stehen.

Da die Normalzahlen aus lehr- und stundenplan-technischen Gründen in vielen Fällen überhaupt nicht zur Anwendung kommen können, ist in der Wirklichkeit der Unterschied oft ohnedies noch geringer als nach der Vorschrift, zumal da auch auf die physische Leistungsfähigkeit der einzelnen Lehrer und ferner darauf, ob sie nebenher auch wissenschaftlichen Unterricht erteilen, nach Möglichkeit Rücksicht genommen wird.

Der Turnunterricht wird überwiegend klassenweise erteilt, so daß die Turnabteilungen, zumal noch einzelne Schüler vom Turnen befreit sind, im allgemeinen nicht stärker, sondern eher schwächer sind, als die Abteilungen im übrigen Unterricht. Wo mehrere Klassen zu Abteilungen vereinigt werden, ist ihre Stärke so begrenzt, daß sie die Höchststärke einer Klasse nicht wesentlich überschreiten. Daß mehrere und noch dazu große Abteilungen gleichzeitig im Turnen unterrichtet werden, ist überhaupt ausgeschlossen und bei den Größenverhältnissen der Turnhallen unmöglich. Bei den Spielen auf den Plätzen ist die Zusammenfassung einer größeren Schülerzahl möglich und unbedenklich; von einer übermäßigen Belastung der Lehrer kann aber keine Rede sein. Im übrigen werden zur Leitung der Spiele vielfach andere geeignete Lehrer mit herangezogen und die reinen Turnlehrer auch insofern noch entlastet.

Der Ausschuss teilte die Auffassung des Regierungsvertreters und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Peters.

Anlage 201.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Verbandes der Polizeibeamten der Ordnungspolizei Oldenburg e. V.

In der Eingabe bittet der Verband der Polizeibeamten der Ordnungspolizei Oldenburg, 9 Wachtmeistern, die auf Grund des neuen Polizeibeamtengesetzes vom 18.7.29 unkündbar bei der Ordnungspolizei angestellt worden sind, die einmalige Übergangsbeförderung in Höhe von 1500 RM zu gewähren, wie sie den Beamten gezahlt wird, die nach Ab-

leistung ihrer zwölfjährigen Pflichtdienstzeit aus dem Polizeidienst ausscheiden. Der Verband glaubt, daß die betr. Beamten einen Anspruch auf Auskehrung der Übergangsbeförderung haben, da sie durch die unkündbare Anstellung in ein neues Dienstverhältnis zum Staate getreten seien. Zur weiteren Begründung wird angeführt, daß sie sich nun-



mehr die Dienstkleidung aus eigenen Mitteln beschaffen müßten, das bedeute für sie eine schwere finanzielle Belastung, da mit einem Betrage von annähernd 500 RM zu rechnen sei.

Zu der Besprechung der Eingabe wurde ein Regierungsvertreter hinzugezogen. Dieser führte etwa folgendes aus:

Die nach Ablauf ihrer Pflichtdienstzeit *a u s s e h e n d e n* Angehörigen der Ordnungspolizei erhalten eine Versorgung, und zwar laufende Übergangsgebühren, eine einmalige Übergangsbeihilfe und den Polizeiverorgungsschein. Die Versorgung wird gewährt, um den Ausscheidenden den Übergang in einen anderen Beruf zu erleichtern. Die auf Grund des Polizeibeamtengesetzes vom 18.7.1929 unwiderruflich angestellten Ordnungspolizisten sind nicht aus der Ordnungspolizei *a u s g e s c h i e d e n*, sondern sind lediglich mit ihrem Einverständnis dem neuen Recht unterstellt worden. Das Rechtsverhältnis ist auf eine neue Grundlage gestellt, dabei aber *g e s e t z l i c h* der Verzicht auf alle Ansprüche aus dem früheren Gesetz über die Ordnungspolizei verlangt worden. Die betreffenden Beamten haben den großen Vorteil der unwiderruflichen Anstellung als Zivilstaatsdiener mit den Ansprüchen auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge gegen eine zum mindestens in einigen Fällen immerhin ungewisse Zukunft eingetauscht. Eine besondere Härte kann in dem Verzicht nicht erblickt werden. Die Härte kann auch nicht darin erblickt werden, daß den nach Ableistung der zwölfjährigen Dienstzeit ausscheidenden Beamten die Dienstprämie gewährt wird, denn erstens

haben diese Beamten einen gesetzlichen Anspruch darauf und zweitens wird dabei übersehen, daß jeder einzelne von ihnen sich erst eine Lebensstellung suchen muß und daß auch die, die Anstellung im anderweitigen Polizeidienst gefunden haben, oft lange darauf warten mußten.

Richtig ist, daß Preußen während einer Übergangszeit von 2 Jahren die Dienstprämie gewährt hat, aber nur *d e n* Beamten, die es auf Grund des *b i s h e r i g e n* Schutzpolizeibeamtengesetzes lebenslanglich angestellt hat. Alle anderen Länder verlangen Verzicht auf die bisherigen Rechtsansprüche. Nur Bayern gewährt eine Beihilfe von 400 RM zur Bestreitung der ersten Einkleidungskosten, Sachsen und Hessen stellen vorläufig noch Versorgungsamwärter ein.

Der Ausschuß teilte die Auffassung des Regierungsvertreters. Bezüglich der Beschaffung der Dienstkleidung ist der Ausschuß der Meinung, daß geprüft werden möge, ob den Beamten in irgendeiner Form eine Beihilfe zur erstmaligen Neubeschaffung der Dienstkleidung gewährt werden könnte.

Der Ausschuß stellt daher den

A n t r a g :

Die Regierung möge prüfen, ob den in der Eingabe erwähnten Beamten für die erstmalige Beschaffung von Dienstkleidung eine Beihilfe gewährt werden kann, im übrigen aber die Eingabe durch die Erklärung der Regierung für erledigt zu erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

P e t t e r s.

Anlage 202.

Bericht

des Ausschusses I zur Eingabe des Rechnungstellers Aug. Buschmann in Südbäke, betreffend Antrag um Aufwertung der Brandkassenentschädigung aus der Zeit der Geldentwertung.

Der Petent begründet in der Eingabe einen Antrag auf eine Aufwertung von 20% aller Brandkassenentschädigungssummen, die in entwertetem Geld ausbezahlt sind.

Im Ausschuß wurde die Angelegenheit trotz der in den Vorjahren ausgiebig gepflogenen Verhandlungen nochmals geprüft und vor allem an die Regierung die Frage gestellt, ob die Landesbrandkasse ohne erhöhte Beitragsbehebung in der Lage ist, den in der Eingabe geäußerten Wünschen nachzukommen.

Der Regierungsvertreter gab dazu folgende Erklärung ab:

Die Eingabe des Rechnungstellers August Buschmann in Südbäke bei Rastede wendet sich gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1926, betr. die Aufwertung durch die Oldenburgische Landesbrandkasse (Gesetzblatt S. 609, 115. Stück).

Allgemein ist zu sagen, daß ein Rechtsanspruch des Geschädigten auf Aufwertung nicht besteht. Das Gesetz geht von Billigkeitsgründen aus; ein Rechtsanspruch ist nicht geschaffen worden, deswegen bleibt auch der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen.

1. Das Gesetz sieht im § 1 eine Aufwertung der Entschädigungssumme in den Brandfällen aus der Zeit vom 1. Juni 1914 bis zum 30. September 1923 vor, in denen ein Wiederaufbau noch nicht erfolgt und die Entschädigungssumme noch nicht ausbezahlt ist. Darüber hinaus sind aber im § 6 des Gesetzes auch diejenigen berücksichtigt, die zwar wieder aufgebaut, die Entschädigungssumme aber noch nicht erhalten haben. Diese Bestimmung ist in das Gesetz aufgenommen, weil in manchen Fällen die Wiederherstellung des Gebäudes nur unter teilweisem Verbrauch des Betriebsvermögens (Verkauf von Land und Vieh) und durch Aufnahme von Darlehen möglich gewesen ist. Es ist daher an die Auszahlung der Aufwertungssumme die Bedingung geknüpft, daß der Gebäudeeigentümer nachweist, daß er durch die Wiederherstellung des Gebäudes Schulden gemacht hat, die beim Beginn der Rechtswirkung des Gesetzes noch bestehen, und durch die er in eine stark bedrückende Lage gekommen ist.

2. Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes, insbesondere die Ausschußverhandlungen und Sitzungsberichte zu § 6 des Gesetzes, zeigt, daß man damals schon anerkannte, daß diejenigen, die trotz der Inflationszeit noch ein Ge-



bäude hochgebracht haben, ohne daß ihnen damals entwertetes Papiergeld als Entschädigungssumme ausgezahlt wurde, wenigstens die Sachwerte vor der Inflation gerettet haben und daß sie daher nur dann noch nachträglich eine Aufwertung erhalten sollen, wenn ihnen die Schaffung der Sachwerte, also die Wiederaufrichtung der abgebrannten Gebäude, nur unter großen Opfern möglich gewesen ist. Dieser Standpunkt ist heute noch richtig. Wo derartige Fälle eingetreten sind, bleibt es dem Betroffenen unbenommen, an die Brandkassenverwaltung mit einem Antrage unter Berufung auf § 6 des Gesetzes heranzutreten.

3. Eine Berücksichtigung der bereits abgewickelten Fälle, d. h. in denen ein Wiederaufbau bereits erfolgt, die Entschädigung aber in entwertetem Gelde ausgezahlt ist, ist in dem Gesetz nicht vorgesehen. An diese Fälle hat der Antragsteller in erster Linie gedacht. Es würde aber nun dadurch eine übermäßige und nicht tragbare Belastung für die Brandkassenverwaltung herbeigeführt werden. Das Bedürfnis wird auch im allgemeinen nicht so groß sein, wie in den Fällen, in denen der Wiederaufbau überhaupt noch nicht möglich war. Vielfach ist in der Inflation unter für die Beteiligten wirtschaftlich günstigen Verhältnissen gebaut; in manchen Fällen sind Bauschulden entstanden, die zum Nutzen des Darlehnsnehmers ihrerseits entwerteten, so daß sehr billig gebaut worden ist.

Eine Berücksichtigung dieser bereits abgewickelten Fälle würde auch eine ganz ungeheure Verwaltungsarbeit zur Folge haben. Es wäre eine nachträgliche Berechnung der Entschädigung bei den bereits wieder hergestellten Bauten nötig, da die Preise in Papiermark nicht in dem

gleichen Maße gestiegen sind, wie der Goldwert der Papiermark gefallen war. Das Bauen war bis zum November 1923 billiger als im Frieden, so unwahrscheinlich dies auch heute klingen mag. Alle geleisteten Zahlungen müßten, wenn man richtig vorgehen wollte, nicht nur in Goldmark umgerechnet, sondern auch auf ihre Kaufkraft zur Zeit der Zahlung untersucht werden. Dies ist ungeheuer zeitraubend und schwierig. Das wesentliche ist aber auch in diesen Fällen, daß es den Beteiligten wenigstens möglich gewesen ist, den Bau wieder unter Dach und Fach zu bringen.

Endlich ist noch zu bedenken, daß sich bei einer Erweiterung des Kreises der Aufwertungsberechtigten auf die Fälle, in denen ein Wiederaufbau erfolgt und die Entschädigungssumme in entwertetem Gelde ausgezahlt ist, eine besondere Beitragserhebung erforderlich machen würde. Dieser Gedanke hat seiner Zeit im Landtage bei der Beratung des Gesetzentwurfs keine Mehrheit gefunden. Im übrigen wird auf die Verhandlungen des 4. Landtags, 2. Versammlung, Begründung zu Anlage 37, Bezug genommen.

Da der Ausschuß mit den Darlegungen des Regierungsvertreters konform geht und außerdem der Auffassung ist, daß eine Erhöhung der Brandkassenbeiträge in dieser Wirtschaftsnot nicht getragen werden kann, stellt der Ausschuß mit Ausnahme der Abgeordneten Lehmkuhl, Göhrs, die sich der Stimme enthalten, den

Antrag:

Die Eingabe durch die Erklärung des Regierungsvertreters für erledigt zu erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Krause.

Anlage 203.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Siedler in Nethenerfeld um Hilfsmaßnahmen.

Die Siedler in Nethenerfeld ersuchen den Landtag, einmal ernsthaft die Lage der Petenten zu prüfen und dann den berechtigten Wünschen Rechnung zu tragen. Zur Begründung ihres Ersuchens führen die Siedler folgendes an: Im Jahre 1925 erfolgte die Ansiedlung im Nethenerfeld. Das betreffende Ödland wurde für diesen Zweck von der Gemeinde Kastede angekauft. Die Größe der einzelnen Stellen beträgt durchschnittlich 1 ha. Der Preis für die einzelne Stelle betrug für Wohnhaus und Grundstück 3500 bis 4500 RM. Der Staat gab für jeden Siedler ein Vaudarlehen (Landarbeiterbaudarlehen) in Höhe bis zu 2400 RM her. Das Darlehen ist unverzinslich und muß in 10 gleichen jährlichen Raten zurückgezahlt werden. Die Gemeinde Kastede gab ein weiteres Darlehen in Höhe bis zu 3000 RM, welches mit 4 % verzinst und 1 % abgetragen werden muß. Den Rest von 350—500 RM mußte der Siedler selbst beschaffen. Somit mußte jeder Siedler im Durchschnitt in den ersten 10 Jahren mit einer Belastung bis zu 240 RM für das staatliche Vaudarlehen, die Verzinsung und Abtragung von 1250 RM Gemeindegeldarlehen mit 60 RM ca. jährlich, sind insgesamt 300 RM, rechnen. Es war aber den meisten

Siedlern nicht möglich, diese Summe in den ersten Jahren aufzubringen. Die Gemeinde stundete die Beträge, teilte aber den Siedlern die Zinshöhe von 12 % nicht mit. Durch diese enorme Zinshöhe sind die Rückstände derart angewachsen, daß es für die meisten Siedler einfach unmöglich ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Als Grund für die Zahlungsunfähigkeit führen die Siedler an, daß die einwandfreie Kultivierung des Ödlandes mit viel Mühe und Kosten verbunden war. Die meisten Siedler sind heute erwerbslos und können somit keine Mittel in nennenswerter Höhe aufbringen. Als weiterer Mißstand kommt hinzu, daß die Häuser seinerzeit schwach gebaut sind, eine Folge der damaligen besonders großen Wohnungsnot, wo man allgemein bestrebt war, mit wenigen Mitteln möglichst viel Wohnraum herzustellen. Die Wünsche der Siedler gehen dahin:

- I. die Tilgungsfrist von 10 Jahren auf mindestens 20 Jahre zu verlängern;
- II. Die Regierung möge auf die Gemeinde Kastede einwirken, daß ihnen die hohen Zinsen auf die gestundeten Beträge erlassen werden, weil die Verschuldung durch die hohe Verzinsung ins Unerträgliche wächst;



III. daß die gestundeten Abträge zur Gesamtsumme geschlagen werden und die Siedler diese Beträge nicht extra zu den laufenden Abträgen zu zahlen haben.

Bei der eingehenden Beratung der Eingabe im Ausschuß wurde die augenblickliche mißliche Lage der Siedler anerkannt. Es kam dabei zum Ausdruck, daß die schwierige wirtschaftliche Lage des größten Teiles der Siedler ihren Grund hat in der Gesamtwirtschaftslage, vor allem in der geringen Erwerbsmöglichkeit. Hinzu kommen die notwendigen Reparaturen an den Häusern.

Der Regierungsvertreter führte dazu folgendes aus:

Das Ministerium hat für 30 Siedler in Nethenerfeld ein zinsloses Tilgungsdarlehen in Gesamthöhe von 57 652,60 *RM* gegeben, rückzahlbar bestimmungsgemäß in 10 gleichen Jahresraten, erstmalig am 1. Oktober 1925. Zwecks Milderung der wirtschaftlichen Notlage der Siedler ist im Jahre 1927 mit der Gemeinde Rastede folgende Vereinbarung getroffen:

1. Die Gemeinde Rastede zahlt die am 1. Oktober 1925 und 1926 fällig gewesenen Abtragsraten und kommt den Siedlern bezüglich der Rückzahlung dieser Beträge weitmöglichst entgegen.
2. Für 1927 wird den Siedlern vom Staat ein weiteres Freijahr gewährt.

Das Reich hat 1927 auf Antrag des Ministeriums eine nachträgliche Verlängerung der Tilgungsdauer bezüglich des Reichsanteils des Darlehens grundsätzlich abgelehnt.

Das Ergebnis der bisherigen Rückzahlung der Tilgungsraten für das staatliche Darlehen ist folgendes:

Es haben gezahlt:

Tilgungsrate 1928:	25 Siedler ganz,	5 Siedler zum Teil,			
	1929: 13	" 4	" "	" "	" "
	1929: 13	" nichts.	" "	" "	" "

Der Gemeindevorstand Rastede äußert sich zu der Eingabe der Siedler etwa wie folgt:

„Bei Errichtung der Siedlung wurde jeder Bewerber vom Gemeindevorstand ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß es sich um eine Ansiedlung auf unkultiviertem Boden handele und daß jedes Jahr etwa 300 *RM* an Staat und Gemeinde zu entrichten seien. Es war daher jedem Siedler die schwierige Lage im voraus bekannt.

Außer dem staatlichen Darlehen hat die Gemeinde jedem Siedler das restliche Baudarlehen gegeben mit weitgehenden Rückzahlungsbedingungen, die der Siedler bei der Übernahme des Darlehens anerkannt hat. Die Siedlung ist durch die Gemeinde unter Leitung eines in Rastede ansässigen Architekten zur Durchführung gelangt. Zu dem Vorschlag des Ministeriums, einzelne besonders bedürftige Siedler namhaft zu machen, damit für diese eine Tilgungsfrist von 15 Jahren genehmigt werden könne, konnte der Gemeindevorstand keine Stellung nehmen,

weil damals die Bedürftigkeit bei allen Siedlern ziemlich gleich war.

Daß die Abtragsleistungen des Gemeindegeldlehns für die Siedler tragbar waren, geht daraus hervor, daß ein großer Teil der Siedler erhebliche Abtragsraten geleistet hat, 6 Siedler ihre Verpflichtungen sogar restlos erfüllt und nur 7 nur ganz geringe Beträge bezahlt haben. Nach Ansicht des Gemeindevorstandes ist infolge der geleisteten Abtragsraten der meisten Siedler einwandfrei festgestellt, daß die Verpflichtungen für die Siedler in Nethenerfeld tragbar waren.

Da bei der Ausführung der Bauten die ersten Häuser auf gutem Baugrunde errichtet wurden, so waren besondere Aufwendungen für die Kellerdichtung nicht erforderlich. Die später erbauten Häuser kamen zum Teil auf ein Gelände, in welchem größerer Wasserandrang war. Dies konnte vor Inangriffnahme der Bauten nicht vorausgesehen werden. Infolgedessen mußten die später errichteten Häuser teurer werden als die zuerst errichteten. Die Gemeinde Rastede sieht sich daher nicht veranlaßt, irgendwelche Gelder für Reparaturen an den Gebäuden zu verauslagern.“

Zu der Bauausführung in Nethenerfeld führte der Regierungsvertreter aus, daß die ersten Bauten bei der Notlage der Zeit in einer Weise ausgeführt worden seien, die trotz der Notlage der Zeit nicht als wirtschaftlich bezeichnet werden könne. Er habe vor derartigen Bauausführungen in Zeitungsartikeln gewarnt. Immerhin müsse berücksichtigt werden, daß die Gemeinde Rastede unter schwierigsten Verhältnissen eine Wohnsiedlung mit geringstem Geldaufwande ins Leben gerufen habe, denn die Kosten des Hausbaues einschl. Grunderwerb betragen für jeden Siedler nur 3500 *RM* bis 4500 *RM*. Auch sei jedem Siedler vom Siedlungsamt durch Vermittlung der Gemeinde ein Kultivierungsdarlehen in Höhe von etwa 80 *RM* pro Hektar gegeben worden.

Das Ministerium sei trotzdem jetzt bereit, für sämtliche Siedler in Nethenerfeld eine 15jährige Tilgungsfrist zuzulassen in der Weise, daß die noch in Frage kommenden 8 Raten auf 14 Jahre verteilt würden, unter der Bedingung, daß die Gemeinde Rastede den Siedlern wegen der Rückzahlung des Gemeindegeldlehns (insbesondere wegen der Zahlung der geforderten Stundungszinsen) weitmöglichst entgegenkommt, und weiter nur unter der Bedingung, daß auch das Reich sich bezüglich des Reichsanteils mit einer 15jährigen Tilgungsfrist einverstanden erkläre.

Der Ausschuß erwartet, daß die Verhandlungen mit der Gemeinde sowohl als mit dem Reich zu einem für die Petenten günstigen Ergebnis führen, und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Eckholt.



Anlage 204.

Bericht

des Ausschusses I zu den Eingaben des Strafgefangenen K. Meyer in Wechta.

In der Eingabe beschwert sich Meyer über ungenügende Heizung der Zellen.

Die Besprechung mit dem Regierungsvertreter ergibt, daß M. den Instanzenweg nicht eingehalten hat. Weiter wird festgestellt, daß stets ordnungsmäßig geheizt worden ist. Nur an einem milden Nachmittag mußte die Heizung ausgesetzt werden wegen notwendiger Kesselreinigung.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingaben des K. Meyer zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Lehmkuhl.

Anlage 205.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Kolonisten Georg Braje in Moorberg um Bewilligung eines staatlichen Wirtschaftsdarlehens.

In der Eingabe bittet der Petent um die Bewilligung eines staatlichen Wirtschaftsdarlehens in Höhe von 1500 RM. Braje macht in der Eingabe geltend, daß die Kultivierung seines Kolonates mit außergewöhnlich hohen Kosten verbunden gewesen sei, und daß er außerdem durch Seuche wirtschaftliche Verluste erlitten habe. Es fehlen ihm somit die notwendigen Betriebsmittel, welche ihm die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Kolonates gestatten. Bei Beratung der

Eingabe im Ausschuß erklärte der Regierungsvertreter, daß dem Antrag des Petenten entsprochen werden solle.

Der Ausschuß stellt deshalb den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe durch die Erklärung des Regierungsvertreters für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Eckholt.

Anlage 206.

Selbständiger Antrag

des Abgeordneten Röver.

Der Landtag wolle an die Reichsregierung folgende Entschliebung richten:

1. Die Reichsregierung und der Reichstag werden ersucht, den Youngplan abzulehnen und weitere Reparationszahlungen einzustellen.
2. Die durch diese Zahlungseinstellung gewonnenen Mittel sind anzusetzen zur Beschaffung von Arbeitsmöglichkeit und zur zinslosen Kreditgewährung an Bauern- und Gewerbebestand.

Carl Röver,

Nationalsoz. Deutsche Arbeiterpartei.

Unterstützt durch: Eichler, Lehmkuhl, Addicks, Hobbie, Dr. gr. Beilage.



Anlage 207.

Bericht

des Ausschusses I über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Röver.

Der Antragsteller ersucht den Landtag, an die Reichsregierung folgende Entschliebung zu richten:

1. Die Reichsregierung und der Reichstag werden ersucht, den Youngplan abzulehnen und weitere Reparationszahlungen einzustellen.
2. Die durch diese Zahlungseinstellung gewonnenen Mittel sind anzusetzen zur Beschaffung von Arbeitsmöglichkeiten und zur zinslosen Kreditgewährung an Bauern- und Gewerbebestand.

Der zur Beratung hinzugezogene Regierungsvertreter gab folgende Erklärung ab:

Die Staatsregierung habe nur unter Überwindung schwerer Bedenken sich dafür entschieden, dem neuen Youngplan zuzustimmen. Die dagegen sprechenden Gründe seien durch die Presseerörterungen der letzten Zeit allgemein bekannt und brauchten im einzelnen nicht näher dargelegt zu werden.

Entscheidend für die Stellungnahme der Staatsregierung seien insbesondere folgende Gründe gewesen:

1. Die deutschen Schulden werden endgültig festgesetzt und wesentlich ermäßigt.
2. Die vorgesehenen Schutzmaßnahmen sind verbessert worden und wirksamer geworden.
3. Alle Kontrollmaßnahmen fallen weg.
4. Das Sanktionsystem des Vertrages von Versailles ist praktisch aufgehoben.
5. Das besetzte Gebiet wird in diesem Sommer geräumt.
6. Eine Reichsfinanzreform wird erst durch die Annahme des neuen Plans möglich, da die Kreuger-Anleihe und die finanzielle Entlastung gegenüber dem Dawesplan von der Annahme des neuen Plans abhängt.

7. Keiner unter allen Gegnern des neuen Plans ist imstande anzugeben, was dann beim Wegfall des neuen Plans an dessen Stelle zu setzen ist und inwiefern sich Deutschland dann besser stehen würde.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Brodek, Eckholt, Göhrs, Hagstedt, Heitmann, Jffland, Krause, Nieberg, Petters, Rohr und Wichmann, schließt sich der Erklärung des Regierungsvertreter an, sie lehnt den Antrag Röver ab.

Der Abgeordnete Müller lehnt ebenfalls den Antrag Röver ab, stellt sich aber in Gegensatz zu der Mehrheit, die den Youngplan bejaht. Er begründet seine Stellungnahme wie folgt:

Die Kommunisten lehnen den Youngplan ab, weil dessen Durchführung eine verschärfte Ausbeutung und Unterdrückung des arbeitenden Volkes in Stadt und Land bedeutet. In dem Antrag Röver erblicken sie eine Demagogie, weil der Youngplan nicht durch parlamentarische Mittel beseitigt werden kann, sondern nur auf dem Wege der Gewalt, durch die proletarische Revolution.

Die vorgenannte Mehrheit und der Abgeordnete Müller stellen den

Antrag Nr. 1:

Ablehnung des selbständigen Antrags Röver.

Die Abgeordneten Janßen und Langemeyer enthalten sich der Stimme, da sie nur für die Ablehnung des Youngplanes stimmen können.

Die Minderheit, die Abgeordneten Eichler und Lehmkuhl, stellt den

Antrag Nr. 2:

Annahme des selbständigen Antrags Röver.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Eichler.

Anlage 208.

Selbständiger Antrag.

Der Landtag wolle beschließen:

Das Staatsministerium wird ersucht, bei der Reichsregierung mit Nachdruck dahin zu wirken, daß, auch un-

abhängig von der Durchführung einer Reichsfinanzreform die Belastung der Landwirtschaft mit den Rentenbankzinsen unbedingt zum 1. April 1930 in Wegfall kommt.

Die Zentrumsfraktion: Wempe, Brendebach, Sante, Meyer-Holte, Eckholt, Göhrs, Dr. Schulte, Themann, Rohr.



Begründung.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß des Reichstages hat bereits vor längerer Zeit die Aufhebung der Rentenbankbelastung der Landwirtschaft zum 1. April 1930 beschlossen. Dann hat die Reichsregierung im Dezember 1929 in der vom Reichskanzler abgegebenen Erklärung auch ihrerseits die Aufhebung der Belastung angekündigt. Jetzt sind Erwägungen

im Gange, die Reichsfinanzreform hinauszuschieben. Damit besteht auch die Gefahr der Verschiebung der versprochenen Aufhebung der Rentenbankbelastung. Die Rentenbankzinsen müssen, da sie heute eine denkbar ungerechte Belastung darstellen, unbedingt aber zum 1. April in Wegfall kommen.

Anlage 209.

Bericht

des Ausschusses II über den selbständigen Antrag der Abgeordneten Wempe, Brendebach, Sante, Meyer-Holte, Eckholt, Göhrs, Dr. Schulte, Themann, Rohr, betreffend Wegfall der Rentenbankzinsen zum 1. April 1930.

Die Aufhebung der Rentenbankbelastung der Landwirtschaft zum 1. April 1930 hat der Volkswirtschaftliche Ausschuß des Reichstages bereits vor längerer Zeit beschlossen. Danach hat die Reichsregierung im Dezember 1929 in der vom Reichskanzler abgegebenen Erklärung auch ihrerseits die Aufhebung dieser Belastung angekündigt. Es sind jetzt Erwägungen im Gange, die Reichsfinanzreform hinauszuschieben. Damit war, nach Auffassung der Antragsteller, auch die Gefahr einer Verschiebung der Aufhebung der Rentenbankbelastung nahegerückt.

Seitens des Regierungsvertreters wurde zu dem Antrag erklärt, daß das Staatsministerium keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Antrag hätte. Aus neuerlichen Verhandlungen im Zusammenhang mit der Frage der Finanzreform in Berlin hat das Staatsministerium den Eindruck gewonnen, daß berechtigte Aussicht für den Wegfall der Rentenbankzinsen zum 1. April 1930 bestände.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abg. Albers, Brendebach, gr. Beilage, Dannemann, Dohm, Hobbie, Haskamp, Sante, Themann, Weyand, Wittje, stellt den

Antrag:

Annahme des selbständigen Antrags der Abg. Wempe, Brendebach, Sante, Meyer-Holte, Eckholt, Göhrs, Dr. Schulte, Themann, Rohr.

Der Stimme enthalten sich die Abg. Broschto, Frerichs, Jacobs, Kaper und Meyer-D. Diese Abg. begründen ihre Stimmenthaltung mit der Erwägung, im gegenwärtigen Augenblick nicht auf die Verhandlungen des Reichskabinetts und des Reichsrates hinsichtlich der Aufhebung der Rentenbankgutsbelastung mit Rücksicht auf die schwebenden Verhandlungen zur Reichsfinanzreform einwirken zu wollen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Brendebach.

Anlage 210.

**Selbständiger Antrag
des Abgeordneten Röver.**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Regierung ist anzurufen, die Bürgermeister der Städte Brake und Oldenburg darauf aufmerksam zu

machen, daß der Verkauf der kommunalen Gas- und Elektrizitätswerke in der getätigten oder beabsichtigten Form rechtsungültig ist.

Carl Röver.

Unterstützt durch: Addicks, Thye, Röder, Haskamp, Hobbie, Eichler.

Begründung.

Die Dringlichkeit besteht, weil Brake bereits verkauft hat und die Stadt Oldenburg unmittelbar vor dem Verkauf der beiden kommunalen Werke steht.

Nach Artikel 42 im Abschnitt 4 § 1 und 2 der Gemeinde-Ordnung für den Landesteil Oldenburg ist der Verkauf in dieser Form rechtsungültig.

